

Z./III 1915

### Die zweite Lesung des Kriegsgewinnsteuergesetzes im Ausschuß.

Der Hauptausschuß des Reichstags nahm am Dienstag die zweite Lesung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vor.

Ein nationalliberaler Abgeordneter wies darauf hin, daß die Verhandlungen des Ausschusses in der Öffentlichkeit so aufgefaßt worden seien, als ob mit diesem Gesetz bereits die Grundlagen für das kommende Gewinnbesteuerungsgesetz auch für physische Personen geschaffen sei. Darüber sei Aufregung entstanden, und eine beruhigende Erklärung der Regierung sei am Platze. Auch solle Auskunft darüber erteilt werden, wie die Sonderrücklagen in der künftigen Bilanz behandelt werden sollen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes stellte fest, daß das vorliegende Gesetz lediglich ein

#### Sperrgesetz für Aktien- und andere Gesellschaften

zur Sicherung der späteren Kriegsgewinnabgabe sei. Dem kommenden Besteuerungsgesetz für Kriegsgewinne solle damit keineswegs vorgegriffen werden. Daß mit der Sonderrücklage, wenn sie bilanzmäßig ausgewiesen werde, eine gewisse Spekulation getrieben werden könnte, sei nicht anzunehmen. Die Sonderrücklage nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes müsse in der Bilanz erscheinen.

Ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung erklärte hierauf, seinen in erster Lesung gestellten Antrag, 75 v. H. (statt 50 v. H.) des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen, jetzt nicht wieder einbringen zu wollen, da es sich nicht um ein endgültiges Steuergesetz, sondern nach den Erklärungen des Staatssekretärs nur um ein Sperrgesetz handle. Es müsse aber dafür gesorgt werden, daß die Kriegsgewinne scharf erfasst würden. — Ein sozialdemokratischer Redner befürchtete, die Fassung des § 1 treffe nicht alle Gesellschaften, z. B. nicht das Kohlenyndikat. Dagegen sollten die Konsumgesellschaften steuerfrei bleiben, da sie lediglich die beim baren Einkauf zuvielbezahlten Summen zurückvergüteten.

Der Staatssekretär führte aus, das Prinzip des Gesetzes sei, den Gewinn da zu erfassen, wo er in die Erscheinung trete. Bei den Konsumgesellschaften liege die Sache analog wie bei den Produktionsgenossenschaften. In den Ausführungsbestimmungen würden deren Verhältnisse berücksichtigt werden. Bei Doppelbesteuerungen in übermäßiger Höhe solle im endgültigen Gesetz Entgegenkommen gezeigt und geprüft werden, inwieweit die Steuer herabgesetzt werden könne.

Nach weiterer Erörterung wurde § 1 in der Regierungsfassung wieder hergestellt.

In § 2 wurde bestimmt, daß als Kriegsgeschäftsjahre die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre gelten, deren erstes noch den Monat August 1914 mit umfaßt (der Entwurf bestimmte, daß der Monat Oktober 1914, die erste Lesung bestimmte, daß der Monat Juli 1914 mit umfaßt werden sollte).

§ 5 wurde dahin gefaßt in seinem ersten Absatz: Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn ist nach den Ergebnissen der fünf (der Entwurf sagt: drei) den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahren oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht solange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. „Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so hat für die Berechnung der Durchschnittsgewinne das Geschäftsjahr mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.“ (Dieser Satz wurde neu eingefügt.)